

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<b>Rat</b>	
	<i>In Anwendung von Titel VI des Vertrags über die Europäische Union erlassene Rechtsakte</i>	
1999/C 176/01	Initiative der Bundesrepublik Deutschland zur Annahme eines Beschlusses des Rates zur Verbesserung des Informationsaustausches zur Bekämpfung von Totalfälschungen von Reisedokumenten .....	1
<hr/>		
	I <i>Mitteilungen</i>	
	<b>Kommission</b>	
1999/C 176/02	Euro-Wechselkurs .....	4
1999/C 176/03	Verzeichnis der von der Kommission an den Rat weitergeleiteten Dokumente für den Zeitraum vom 7.6. bis 11.6.1999 .....	5
1999/C 176/04	Bekanntmachung über die Einleitung eines Untersuchungsverfahrens betreffend die Beibehaltung eines Handelshemmnisses im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 3286/94 — Handelspraktiken Kanadas in bezug auf die Einfuhren von Prosciutto di Parma .....	6
1999/C 176/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache Nr. IV/M.1585 — DFDS/FLS Industries/DAN Transport) <sup>(1)</sup> .....	8
1999/C 176/06	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß (Sache Nr. IV/M.1476 — Adecco/Delphi) <sup>(1)</sup> .....	9
1999/C 176/07	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß (Sache Nr. IV/M.1474 — Maersk/Safmarine) <sup>(1)</sup> .....	9
1999/C 176/08	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß (Sache Nr. IV/M.1450 — SMS/Mannesmann Demag) <sup>(1)</sup> .....	10

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
1999/C 176/09	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß (Sache Nr. IV/M.1500 — TPG/Technologica) <sup>(1)</sup> .....	10
1999/C 176/10	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß (Sache Nr. IV/M.1459 — Bertelsmann/Havas/BOL) <sup>(1)</sup> .....	11
1999/C 176/11	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß (Sache Nr. IV/M.1506 — Singapore Airlines/Rolls-Royce) <sup>(1)</sup> .....	11
1999/C 176/12	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß (Sache Nr. IV/M.1482 — Kingfisher/Grosslabor) <sup>(1)</sup> .....	12
1999/C 176/13	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß (Sache Nr. IV/M.1434 — Schneider/Lexel) <sup>(1)</sup> .....	12
1999/C 176/14	Bekanntmachung betreffend einen Antrag der Republik Moldau auf Inanspruchnahme der als Anreiz konzipierten Sonderregelungen zum Schutz der Arbeitnehmerrechte ....	13
1999/C 176/15	Bekanntmachung über das bevorstehende Außerkrafttreten bestimmter Antidumpingmaßnahmen .....	14

---

II *Vorbereitende Rechtsakte*

**Kommission**

1999/C 176/16	Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Annahme der Änderungen der Anlagen zum Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets (Übereinkommen von Helsinki) durch die Gemeinschaft <sup>(1)</sup> .....	15
---------------	---	----

---

III *Bekanntmachungen*

**Kommission**

1999/C 176/17	Ergebnisse der Ausschreibungen (Nahrungsmittel der Gemeinschaft) .....	21
---------------	--	----




---

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

# RAT

(In Anwendung von Titel VI des Vertrags über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

## INITIATIVE

### der Bundesrepublik Deutschland zur Annahme eines Beschlusses des Rates zur Verbesserung des Informationsaustausches zur Bekämpfung von Totalfälschungen von Reisedokumenten

(1999/C 176/01)

(Dem Rat am 27. Mai 1999 vorgelegter Text)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe c),

auf Initiative der Bundesrepublik Deutschland,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(1)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Totalfälschungen haben im Bereich der Reisedokumente ein besorgniserregendes Ausmaß erreicht.
- (2) Mit der Gemeinsamen Maßnahme des Rates vom 3. Dezember 1998 <sup>(2)</sup> wurde ein elektronisches Bildspeicherungs- und Austauschsystem („FADO“) geschaffen.
- (3) Mit der Verbesserung des Informationsaustausches über Totalfälschungen von Reisedokumenten wird die Fälschung von Dokumenten eingedämmt und somit ein wirksamer Beitrag zur Bekämpfung von Verbrechen und Schleuserkriminalität geleistet werden können.
- (4) Durch eine standardisierte Informationserhebung wird die Durchführung von Strafverfahren erleichtert und beschleunigt.
- (5) Dieser Beschluß berührt nicht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Anerkennung von Pässen, Reisedokumenten, Visa oder anderen Identitätsdokumenten —

BESCHLIESST:

#### Artikel 1

- (1) Zur weiteren Verbesserung des Informationsaustausches zwischen den Mitgliedstaaten über gefälschte Dokumente wird ein Meldesystem für die Feststellung totalgefälschter Reisedokumente eingerichtet. Er dient

<sup>(1)</sup> Stellungnahme vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).  
<sup>(2)</sup> ABl. L 333 vom 9.12.1998, S. 4.

a) der erleichterten Feststellung von totalgefälschten Reisedokumenten bei deren Kontrolle und

b) der Erhöhung der Wirksamkeit der Fahndung nach gestohlenen Reisedokumenten

unter besonderer Berücksichtigung der Dokumentennummer des Reisedokuments.

(2) Der Informationsaustausch umfaßt nicht personenbezogene Daten.

#### Artikel 2

- (1) Für die Übermittlung der Informationen nach Artikel 1 findet der standardisierte Vordruck in Anhang I Verwendung.
- (2) Die Zentralstelle jedes Mitgliedstaats nimmt unmittelbar und ohne Zeitverzug einen Informationsaustausch mit der Zentralstelle jedes anderen Mitgliedstaats vor. Sie unterrichtet ferner das Generalsekretariat des Rates.

#### Artikel 3

- (1) Zur einheitlichen Erhebung von Angaben, die gegebenenfalls für spätere Strafverfahren in bezug auf totalgefälschte Reisedokumente benötigt werden, verwenden die Mitgliedstaaten soweit möglich den Fragenkatalog in Anhang II.
- (2) Die Übermittlung von Angaben für Strafverfahren im Sinne von Absatz 1 an andere Mitgliedstaaten erfolgt nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts und internationaler Übereinkommen.

#### Artikel 4

Dieser Beschluß tritt drei Monate nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 27. Mai 1999.

Im Namen des Rates

Der Präsident

O. SCHILY

ANHANG I

EU-Flagge	<p><b>AD-HOC-INFORMATION</b> der Mitgliedstaaten der Europäischen Union über <b>TOTALGEFÄLSCHTE REISEDOKUMENTE</b></p>	Nationalflagge des meldenden EU-Mitglied- staates
-----------	--	--

1	2	3
Nationalität des Dokuments <i>(nach ISO-Ländercode)</i>	Art/Typ des Dokuments <i>(A, B, C, D, E, H und I)</i>	Serien-Nr. des Falsifikats <i>(Für die Sachfahndungsausschreibung)</i>

4.	<b>MERKMALE DES FALSIFIKATS</b> <i>(Kennzahlenkatalog verwenden)</i>		
4.1.		4.4.	
4.2.		4.5.	
4.3.		4.6.	

Raum für die Darstellung der Bildinformation  
*(Nur bei zwingender Notwendigkeit ein zweites Blatt verwenden)*

Meldender Mitgliedstaat und Länderkürzel <i>(ISO-Ländercode)</i>	Für die AD-HOC-INFORMATION zuständige Dienststelle: Adresse/Telefon- und Fax-Nr.	Datum / und laufende Nummer der Information

## ANHANG II

## FRAGENKATALOG

**zur Befragung von Falsifikatenbenutzern im Zusammenhang mit der AD-HOC-Information der Mitgliedstaaten der Europäischen Union über totalgefälschte Reisedokumente****1. Personalien des Dokumentenbenutzers**

(werden benötigt für Rückfragen, Zeugenladung usw.):

Name, Vorname, sonstiger Name/Aliasname/Spitzname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, ladungsfähige Anschrift

**2. Angaben zum Reiseweg und Grund der Falsifikatenbenutzung****3. Angaben zum Fälscher/Hersteller/Verbreiter/zur Organisation**

- 3.1. Wann, wo <sup>(1)</sup> und von wem <sup>(2)</sup> haben Sie das Falsifikat erhalten?
- 3.2. Wann und wo <sup>(1)</sup> fand der erste Kontakt statt?
- 3.3. Welche Voraussetzungen mußten Sie erfüllen, um die Urkunde zu erhalten?  
(Paßbilder, Unterschriften, Sicherheiten, usw.)
- 3.4. Wann, wie und wo <sup>(1)</sup> erfolgte die Übergabe des Falsifikats?  
Wurde ein Treffpunkt verabredet?
- 3.5. Was hat das Falsifikat gekostet?
- 3.6. Wann, wie und wo <sup>(1)</sup> erfolgte die Übergabe des Geldes?
- 3.7. Waren andere Personen beteiligt? Wer?  
Sind andere beteiligte Personen bekannt? Mittelspersonen? <sup>(2)</sup>
- 3.8. Wer <sup>(2)</sup> ist der Fälscher und wo <sup>(1)</sup> wurde das Falsifikat hergestellt?
- 3.9. Hätten Sie noch andere Urkunden (Falsifikate) erhalten können?
- 3.10. Wer <sup>(2)</sup> hat ein ähnliches Falsifikat erhalten?
- 3.11. Wo <sup>(1)</sup> sind Ihre echten Urkunden?  
(Bei Übergabe an andere Personen, z. B. den Schleuser <sup>(2)</sup>, genaue Paßdaten einschließlich Paßnummer erfragen)
- 3.12. Können Sie sonstige sachdienliche Informationen geben?

---

<sup>(1)</sup> Bei Ortsangaben:

Land, Stadt, Gebäude, Wohnung, Geschäft, Bahnhof, Gaststätte, sonstige Örtlichkeit, Beförderungsmittel, genaue Bezeichnung bzw. Beschreibung.

<sup>(2)</sup> Personaldaten, Name, Vorname, sonstiger Name/Aliasname/Spitzname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und sonstige wichtige Informationen, zum Beispiel Personenbeschreibung, geschätztes Alter, Größe, Gewicht, Haarfarbe, besondere Merkmale, Sprache, Adressen, Telefonnummern, Fahrzeuge (Fabrikat, Farbe, Kennzeichen, besondere Merkmale).

## I

*(Mitteilungen)*

## KOMMISSION

**Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>****21. Juni 1999**

(1999/C 176/02)

<b>1 Euro</b>	=	7,4318	Dänische Kronen
	=	324,6	Griechische Drachmen
	=	8,7295	Schwedische Kronen
	=	0,6506	Pfund Sterling
	=	1,0339	US-Dollar
	=	1,5119	Kanadische Dollar
	=	126,3	Yen
	=	1,5967	Schweizer Franken
	=	8,104	Norwegische Kronen
	=	77,26685	Isländische Kronen <sup>(2)</sup>
	=	1,5804	Australische Dollar
	=	1,9515	Neuseeland-Dollar
	=	6,22626	Rand <sup>(2)</sup>

---

<sup>(1)</sup> *Quelle:* Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

<sup>(2)</sup> *Quelle:* Kommission.

**VERZEICHNIS DER VON DER KOMMISSION AN DEN RAT WEITERGELEITETEN DOKUMENTE  
FÜR DEN ZEITRAUM VOM 7.6. BIS 11.6.1999**

(1999/C 176/03)

*Diese Dokumente sind bei den auf der Rückseite des Amtsblattes aufgeführten Vertriebsbüros erhältlich*

Code	Katalognummer	Titel	Tag der Annahme durch die Kommission	Tag der Weiterleitung an den Rat	Seitenzahl
KOM(1999) 283	CB-CO-99-284-DE-C	Stellungnahme der Kommission gemäß Artikel 251 Absatz 2 Buchstabe c) des EG-Vertrages zu den Abänderungen des Europäischen Parlaments des gemeinsamen Standpunkts des Rates betreffend den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestvorschriften zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Arbeitnehmer, die durch explosionsfähige Atmosphären gefährdet werden können <sup>(3)</sup>	4.6.1999	7.6.1999	33
KOM(1999) 263	CB-CO-99-258-DE-C	Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat — Binnenmarkt und Umwelt <sup>(3)</sup>	8.6.1999	8.6.1999	29
KOM(1999) 279	CB-CO-99-285-DE-C	Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die Zustimmung zum Abschluß zweier Abkommen über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und der Ukraine auf dem Gebiet der nuklearen Sicherheit und auf dem Gebiet der kontrollierten Kernfusion durch die Kommission	9.6.1999	10.6.1999	28
KOM(1999) 252	CB-CO-99-251-DE-C	Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1255/96 zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte gewerbliche und landwirtschaftliche Waren	10.6.1999	11.6.1999	12
KOM(1999) 281	CB-CO-99-287-DE-C	Bericht der Kommission über das Funktionieren des Systems zur Stabilisierung der Ausfuhrerlöse im Jahr 1998 gemäß dem Vierten AKP-EG-Abkommen in der mit dem Abkommen von Mauritius geänderten Fassung	11.6.1999	11.6.1999	24
KOM(1999) 286	CB-CO-99-289-DE-C	Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Sonderhilfe der Gemeinschaft zum Wiederaufbau der durch den Wirbelsturm im Oktober 1993 zerstörten Gebiete auf Madeira	11.6.1999	11.6.1999	13
KOM(1999) 287	CB-CO-99-290-DE-C	Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß eines Abkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Volksrepublik China	11.6.1999	11.6.1999	22
KOM(1999) 289	CB-CO-99-293-DE-C	Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Magnesiumoxid mit Ursprung in der Volksrepublik China	11.6.1999	11.6.1999	25

<sup>(1)</sup> Dieses Dokument enthält ein Formblatt „Auswirkungen des Vorschlags auf die Unternehmen, insbesondere auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU)“.

<sup>(2)</sup> Dieses Dokument wird im Amtsblatt veröffentlicht.

<sup>(3)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.

NB: Die KOM-Dokumente sind im Jahresabonnement bzw. im thematischen Abonnement oder als Einzelnummer erhältlich; in diesem Fall richtet sich der Preis nach der Seitenzahl.

**Bekanntmachung über die Einleitung eines Untersuchungsverfahrens betreffend die Beibehaltung eines Handelshemmnisses im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 3286/94 — Handelspraktiken Kanadas in bezug auf die Einfuhren von Prosciutto di Parma**

(1999/C 176/04)

Am 3. Mai 1999 erhielt die Kommission einen Antrag gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3286/94 des Rates<sup>(1)</sup> (nachstehend „die Verordnung“ genannt).

### 1. Antragsteller

Der Antrag wurde vom Consorzio del Prosciutto di Parma (nachstehend „Konsortium“ genannt) im Namen der Mitglieder des Konsortiums (201 Hersteller von Prosciutto di Parma) gestellt.

Das Konsortium wurde im Jahr 1963 eingesetzt und per Ministerialverordnung vom 3. Juli 1978 auf der Grundlage des Gesetzes Nr. 506 vom 4. Juli 1979 als für den Schutz von Prosciutto di Parma verantwortliche Körperschaft anerkannt. Diese Anerkennung wurde per Interministerialverordnung vom 12. April 1994 auf der Grundlage des Gesetzes Nr. 26 vom 13. Februar 1990 bestätigt.

### 2. Ware

Bei der fraglichen Ware handelt es sich um Prosciutto di Parma (roher Schinken) (KN-Code 0210 19 81 9100).

Die geographische Bezeichnung Prosciutto di Parma ist sowohl nach italienischem Recht (Gesetz Nr. 26 vom 13. Februar 1990, „denominazione di origine tutelata“ — DOT) als auch nach Gemeinschaftsrecht (Verordnungen (EWG) Nr. 2081/92 und (EG) Nr. 1107/96, „geschützte Ursprungsbezeichnung“ — g. U.) geschützt.

Die Untersuchung, die die Kommission hiermit einleitet, kann auch auf andere Waren ausgedehnt werden, sofern interessierte Parteien, die sich innerhalb der nachstehenden Fristen selbst melden (vergleiche Nummer 8), nachweisen, daß die angeblichen Praktiken auf diese Waren Anwendung finden.

### 3. Gegenstand

Der Antrag betrifft Handelshemmnisse, die angeblich durch Praktiken Kanadas verursacht werden und sich schädigend auf die Gemeinschaftsausfuhren auf den kanadischen Markt auswirken. Nach Aussagen des Antragstellers

— ist die geographische Bezeichnung Prosciutto di Parma in Kanada nicht geschützt,

— verweigert Kanada die Eintragung des kollektiven Warenzeichens Prosciutto di Parma

und

— stellt keine Rechtsmittel zur Verfügung, mit denen dem unlauteren Wettbewerb aufgrund der Verwendung des Warenzeichens Parma durch kanadische Hersteller wirksam Einhalt geboten werden könnte.

### 4. Handelshemmnis: Behauptung des Antragstellers

1964 genehmigte die zuständige kanadische Behörde, das Federal Trade Marks Office, die Eintragung des Warenzeichens „Parma“ durch das kanadische Unternehmen Primo Foods, das später von der Principal Marques Meat Company und dann von Maple Leaf Meats übernommen wurde, das derzeit der Inhaber des Warenzeichens ist.

Infolge der Eintragung dieses Warenzeichens kann Prosciutto di Parma nicht unter seiner geographischen Bezeichnung eingeführt werden, da die Verwendung des Namens eine Verletzung des kanadischen Warenzeichens „Parma“ darstellen würde. Dem Konsortium wurde ebenfalls eine Eintragung seines eigenen Warenzeichens aufgrund der früheren Eintragung des kanadischen Warenzeichens „Parma“ verweigert.

Nach Aussagen des Antragstellers verweigerten die kanadischen Behörden also den Schutz der geographischen Bezeichnung Prosciutto di Parma und verletzten die geschützte geographische Bezeichnung „Parma“ insofern, als sie die Bezeichnung von haltbar gemachtem Schweinefleisch als Prosciutto di Parma ungeachtet der Art und des Ortes der Herstellung für rechtmäßig erklären.

Nach Auffassung des Antragstellers wird er im Vergleich zu anderen Inhabern von in- oder ausländischen geographischen Bezeichnungen, die in Kanada geschützt sind, diskriminiert.

Zusammengefaßt behauptet der Antragsteller, daß Kanada

— die Einfuhr von Schinken mit der geographischen Bezeichnung Prosciutto di Parma verhindert und dem Antragsteller nicht gestattet, diese geographische Bezeichnung zu verwenden;

— ein Warenzeichen rechtlich schützt, das Verbraucher in bezug auf die Art, das Herstellungsverfahren und die Eigenschaften des unter dem Warenzeichen „Parma“ verkauften Schinkens täuscht;

— dem Konsortium keine geeigneten Rechtsmittel zur Verfügung stellt, mit denen wirksam gegen eine Verwendung eines ähnlichen Zeichens vorgegangen werden könnte.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 3286/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 zur Festlegung der Verfahren der Gemeinschaft im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik zur Ausübung der Rechte der Gemeinschaft nach internationalen Handelsregeln, insbesondere den im Rahmen der Welthandelsorganisation vereinbarten Regeln (ABl. L 349 vom 31.12.1994, S. 71), zuletzt geändert mit Verordnung (EG) Nr. 356/95 des Rates (ABl. L 41 vom 23.2.1995, S. 3).

Das Konsortium behauptet, daß die genannten kanadischen Praktiken Handelshemmnisse im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung darstellen.

Nach Auffassung des Antragstellers ergeben sich die Handelshemmnisse aus der Tatsache, daß diese Praktiken gegen mehrere multilaterale Handelsregeln verstoßen, und zwar:

- Artikel 22 des TRIPS durch:
  - Artikel 10bis und 10ter der Pariser Verbandsvereinbarung zum Schutz des gewerblichen Eigentums aus dem Jahr 1883 (zuletzt geändert im Jahr 1979). Gemäß Artikel 2 des TRIPS gelten unter anderem im Bereich Warenzeichen und geographische Bezeichnungen für die Mitglieder die Artikel 1 bis 12 und Artikel 19 der Pariser Übereinkunft.
- Artikel XI.1 des GATT.

Nach den vom Antragsteller übermittelten Anscheinsbeweisen könnte ein Verstoß Kanadas gegen seine Verpflichtungen aus dem TRIPS-Übereinkommen vorliegen. Im Laufe der Untersuchung werden die Kommissionsdienststellen auch etwaige andere Verletzungen der WTO regeln.

##### 5. **Handelsschädigende Auswirkungen: Behauptung des Antragstellers**

Der Antragsteller behauptet, die Prosciutto di Parma-Industrie erleide bereits handelsschädigende Auswirkungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 4 der Verordnung, und es würden weitere drohen.

Prosciutto di Parma sei in der ganzen Welt als äußerst hochwertiges Erzeugnis bekannt. Der Preisunterschied zwischen Prosciutto di Parma und anderen Schinken sei nur dann zu rechtfertigen, wenn den Verbrauchern eine Qualitätsgarantie gegeben werde. Der Antragsteller behauptet, daß dies nur durch die Verwendung des Zeichens Prosciutto di Parma garantiert werden könne. Andernfalls sei es nahezu unmöglich, neue Märkte für Prosciutto di Parma aufzubauen.

In Kanada bewegten sich die Verkäufe von Prosciutto di Parma weiterhin auf einem im Vergleich zu den Absatzmöglichkeiten auf dem kanadischen Markt sehr niedrigen Niveau und seien 1998 sogar zurückgegangen. Nach Aussagen des Antragstellers ist diese untypische Entwicklung auf die Tatsache zurückzuführen, daß normale Werbekampagnen zur Einführung des Erzeugnisses unter Verwendung der geographischen Bezeichnung Prosciutto di Parma nicht möglich sei. Die Tatsache, daß diese Bezeichnung nicht verwendet werden darf, bietet allen Werbemaßnahmen Einhalt, mit denen die Öffentlichkeit informiert und der Wert des Erzeugnisses verdeutlicht werden sollen.

Selbst wenn, so der Antragsteller, die Einfuhr nach Kanada unter Verwendung der geographischen Bezeichnung Prosciutto di Parma zugelassen würde, so würde ein gleichnamiges kanadisches Warenzeichen für Verwirrung sorgen.

1998 stellten die Mitglieder des Konsortiums 8 654 000 Einheiten Prosciutto di Parma her. Rund 15 % davon wurden ausgeführt, und von diesen 15 % gingen nur 0,6 % nach Kanada, d. h. insgesamt 8 000 Schinken. Nach Auffassung des Antragstellers könnten in Kanada vor allem angesichts der großen italienischen Gemeinschaft mindestens 40 000 bis 50 000 Schinken pro Jahr verkauft werden. Das Konsortium ist der Meinung, daß ihm der kanadische Markt hauptsächlich deswegen verschlossen bleibt, weil die geographische Bezeichnung nicht verwendet werden darf.

Der Antragsteller weist auch darauf hin, daß die nach Kanada ausgeführten Schinken ausschließlich für diesen Markt hergestellt und deshalb bereits bei Aufzucht und Schlachtung der Tiere zusätzliche Hygienekontrollen durchgeführt und bei der Herstellung spezielle Produktionsverfahren angewandt würden. Bei Einhaltung all dieser Bedingungen bei der Herstellung erhöhten sich die Herstellkosten (um mindestens 20 %), die durch den Verkauf auf anderen Märkten in Italien, der Gemeinschaft oder weltweit nicht aufgefangen werden könnten.

Der Antragsteller geht auch davon aus, daß das kürzlich geschlossene Handelsabkommen zwischen Kanada und der Europäischen Gemeinschaft die Absatzmöglichkeiten auf dem kanadischen Markt vergrößern wird. Dementsprechend würden auch die handelsschädigenden Auswirkungen auf die Prosciutto di Parma-Hersteller verschärft.

Daraus folgt, daß Anscheinsbeweise für handelsschädigende Auswirkungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 4 der Verordnung vorliegen.

##### 6. **Gemeinschaftsinteresse**

Der Schutz und die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums und insbesondere von Ursprungsbezeichnungen ist für viele Regionen der Gemeinschaft wirtschaftlich von großer Bedeutung. Der Schutz des Zugangs hochwertiger Gemeinschaftserzeugnisse zu Drittlandsmärkten ist vor allem im Agrarsektor von entscheidender Bedeutung, damit protektionistischen Bestrebungen in Form von mit den WTO-Regeln nicht zu vereinbarenden Praktiken unausgesetzt und konsequent begegnet werden kann.

Folglich liegt auch in Anbetracht der erheblichen handelsschädigenden Auswirkungen der Maßnahmen auf die Gemeinschaft die Einleitung eines Untersuchungsverfahrens im Interesse der Gemeinschaft.

##### 7. **Verfahren**

Die Kommission kam nach Konsultation des Beratenden Ausschusses zu dem Schluß, daß genügend Beweise vorliegen, um die Einleitung eines Untersuchungsverfahrens zur Prüfung des Tatbestands und der Rechtslage zu rechtfertigen, und daß dies im Interesse der Gemeinschaft liegt; sie leitete gemäß Artikel 8 der Verordnung eine Untersuchung ein.

Die interessierten Parteien können sich melden und unter Vorlage sachdienlicher Beweise insbesondere zu den im Antrag aufgeführten spezifischen Aspekten schriftlich Stellung nehmen.

Außerdem wird die Kommission diejenigen Parteien anhören, die eine solche Anhörung bei der Übermittlung ihrer Stellungnahmen schriftlich beantragen und nachweisen, daß sie vom Ergebnis des Verfahrens in erster Linie betroffene Parteien sind.

Diese Bekanntmachung ergeht gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung.

#### 8. Frist

Alle sachdienlichen Informationen und alle Anträge auf Anhörung müssen binnen 30 Tagen nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der folgenden Dienststelle schriftlich eingehen:

Europäische Kommission  
Generaldirektion I — Auswärtige Beziehungen: Handelspolitik und Beziehungen zu Nordamerika, zum Fernen Osten sowie zu Australien und Neuseeland  
Herrn Alistair Stewart, GD I/E/3  
DM 24, 05/77  
Rue de la Loi/Wetstraat 200  
B-1049 Brüssel.  
Fax (32-2) 295 65 05.

---

### Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache Nr. IV/M.1585 — DFDS/FLS Industries/DAN Transport)

(1999/C 176/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 11. Juni 1999 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 <sup>(2)</sup>, bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen DFDS A/S, das von der Lauritzen Gruppe (Lauritzen) kontrolliert wird, erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens DAN Transport Holding A/S (DAN Transport) von FLS Industries A/S (FLS Industries) durch Aktienkauf.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- DFDS: Seefracht- und Transporttätigkeiten,
- Lauritzen: Seefracht-, Transport- und Industrietätigkeiten,
- DAN Transport: Seefracht- und Transporttätigkeiten,
- FLS Industries: Internationale und Maschinenbau- und Fertigungstätigkeiten.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können durch Telefax (Fax (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.1585 — DFDS/FLS Industries/DAN Transport, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,  
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),  
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,  
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150,  
B-1040 Brüssel.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß****(Sache Nr. IV/M.1476 — Adecco/Delphi)**

(1999/C 176/06)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

Am 26. März 1999 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier, bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronik-Format, über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank, unter der Dokumentennummer 399M1476. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht. Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP,  
Information, Marketing and Public Relations (OP/4B),  
2, rue Mercier,  
L-2985 Luxemburg,  
Tel. (352) 29 29-42455, Fax (352) 29 29-42763.

---

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß****(Sache Nr. IV/M.1474 — Maersk/Safmarine)**

(1999/C 176/07)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

Am 7. Mai 1999 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier, bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronik-Format, über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank, unter der Dokumentennummer 399M1474. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht. Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP,  
Information, Marketing and Public Relations (OP/4B),  
2, rue Mercier,  
L-2985 Luxemburg,  
Tel. (352) 29 29-42455, Fax (352) 29 29-42763.

---

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß****(Sache Nr. IV/M.1450 — SMS/Mannesmann Demag)**

(1999/C 176/08)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

Am 8. April 1999 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Deutsch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier, bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronik-Format, über die „CDE“-Version der CELEX-Datenbank, unter der Dokumentennummer 399M1450. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht. Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP,  
Information, Marketing and Public Relations (OP/4B),  
2, rue Mercier,  
L-2985 Luxemburg,  
Tel. (352) 29 29-42455, Fax (352) 29 29-42763.

---

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß****(Sache Nr. IV/M.1500 — TPG/Technologica)**

(1999/C 176/09)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

Am 11. Mai 1999 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier, bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronik-Format, über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank, unter der Dokumentennummer 399M1500. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht. Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP,  
Information, Marketing and Public Relations (OP/4B),  
2, rue Mercier,  
L-2985 Luxemburg,  
Tel. (352) 29 29-42455, Fax (352) 29 29-42763.

---

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß****(Sache Nr. IV/M.1459 — Bertelsmann/Havas/BOL)**

(1999/C 176/10)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

Am 6. Mai 1999 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier, bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronik-Format, über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank, unter der Dokumentennummer 399M1459. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht. Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP,  
Information, Marketing and Public Relations (OP/4B),  
2, rue Mercier,  
L-2985 Luxemburg,  
Tel. (352) 29 29-42455, Fax (352) 29 29-42763.

---

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß****(Sache Nr. IV/M.1506 — Singapore Airlines/Rolls-Royce)**

(1999/C 176/11)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

Am 10. Mai 1999 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier, bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronik-Format, über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank, unter der Dokumentennummer 399M1506. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht. Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP,  
Information, Marketing and Public Relations (OP/4B),  
2, rue Mercier,  
L-2985 Luxemburg,  
Tel. (352) 29 29-42455, Fax (352) 29 29-42763.

---

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß****(Sache Nr. IV/M.1482 — Kingfisher/Grosslabor)**

(1999/C 176/12)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

Am 12. April 1999 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier, bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronik-Format, über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank, unter der Dokumentennummer 399M1482. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht. Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP,  
Information, Marketing and Public Relations (OP/4B),  
2, rue Mercier,  
L-2985 Luxemburg,  
Tel. (352) 29 29-42455, Fax (352) 29 29-42763.

---

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß****(Sache Nr. IV/M.1434 — Schneider/Lexel)**

(1999/C 176/13)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

Am 3. Juni 1999 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier, bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronik-Format, über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank, unter der Dokumentennummer 399M1434. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht. Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP,  
Information, Marketing and Public Relations (OP/4B),  
2, rue Mercier,  
L-2985 Luxemburg,  
Tel. (352) 29 29-42455, Fax (352) 29 29-42763.

---

**Bekanntmachung betreffend einen Antrag der Republik Moldau auf Inanspruchnahme der als Anreiz konzipierten Sonderregelungen zum Schutz der Arbeitnehmerrechte**

(1999/C 176/14)

Die Kommission hat gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1154/98 des Rates <sup>(1)</sup> einen Antrag der Republik Moldau auf Inanspruchnahme der als Anreiz konzipierten Sonderregelungen zum Schutz der Arbeitnehmerrechte erhalten.

Diese Sonderregelungen räumen den Ländern, die die in den IAO-Übereinkommen über freie Gewerkschaften und das Recht auf Tarifverhandlungen sowie in dem Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung festgelegten Standards tatsächlich anwenden, bei bestimmten gewerblichen Waren und landwirtschaftlichen Erzeugnissen zusätzliche Präferenzvorteile ein.

Die Bedingungen und Voraussetzungen für die Anwendung der als Anreiz konzipierten Sonderregelungen gemäß Artikel 7 der Verordnungen (EG) Nr. 3281/94 <sup>(2)</sup> und (EG) Nr. 1256/96 <sup>(3)</sup> sind unter Titel I der Verordnung (EG) Nr. 1154/98 festgelegt.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1154/98 muß der Antrag auf Inanspruchnahme der Sonderregelung nähere Erläuterungen enthalten zu

- den innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die die Normen der IAO-Übereinkommen Nr. 87 und Nr. 98 über die Koalitionsfreiheit und das Recht auf Tarifverhandlungen und des IAO-Übereinkommens Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung enthalten; der vollständige Wortlaut dieser Rechtsvorschriften ist zusammen mit einer beglaubigten Übersetzung in eine Amtssprache der Gemeinschaft als Anhang beizufügen;
- den Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Durchsetzung dieser Rechtsvorschriften und ihrer wirksamen Kontrolle getroffen wurden, sowie zu etwaigen sektoralen Beschränkungen bei ihrer Anwendung, festgestellten Verstößen und der Zuordnung der Verstöße auf die verschiedenen Produktionssektoren;
- der von der Regierung des Landes eingegangenen Verpflichtung zur umfassenden Kontrolle der Anwendung der Sonderregelungen und den damit verbundenen Verfahren der administrativen Zusammenarbeit.

Am 11. Februar 1999 haben die Behörden der Republik Moldau Kopien der inländischen Rechtsvorschriften vorgelegt, die die vorgenannten Übereinkommen enthalten:

**Koalitionsfreiheit:**

- Verfassung der Republik Moldau;
- Arbeitskodex der Republik Moldau vom 23.5.1973;

- Erlaß N247 vom 15.12.1992;
- Gesetz N1298-XII vom 24.2.1993;
- Gesetz N1303-XII vom 25.2.1993;
- Gesetz N837-XII vom 17.5.1996;
- Nationaler Beschluß N323 vom 20.3.1998.

**Recht auf Tarifverhandlungen:**

- Verfassung der Republik Moldau;
- Arbeitskodex der Republik Moldau;
- Gesetz N1304-XII vom 25.2.1993;
- Erlaß N75-II vom 11.3.1997;
- Nationaler Beschluß N323 vom 20.3.1998.

**Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung:**

- Verfassung der Republik Moldau;
- Artikel 181 des Arbeitskodex der Republik Moldau.

Die Republik Moldau unterrichtete die Kommission mit Schreiben vom 1. Juli 1998 (Nr. 2209-466), vom 17. März 1999 (Nr. 070) und vom 4. Mai 1999 (Nr. 143) über die zur Durchsetzung dieser Rechtsvorschriften und ihrer Kontrolle getroffenen Maßnahmen. Es wurden keine sektoralen Beschränkungen ihrer Anwendung und Verstöße mitgeteilt.

Mit Schreiben vom 1. Juli 1998 verpflichtete sich die Regierung der Republik Moldau zur umfassenden Kontrolle der Anwendung der Sonderregelungen und der damit verbundenen Verfahren der administrativen Zusammenarbeit.

Interessierte natürliche und juristische Personen können ihre Bemerkungen zu diesem Antrag innerhalb von zwei Monaten nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an folgende Adresse senden:

Europäische Kommission  
 Generaldirektion IB „Auswärtige Beziehungen“ —  
 Referat IB.D.3  
 Rue de la Loi/Wetstraat 200  
 Büro CHAR 6/157  
 B-1040 Brüssel  
 Fax (32-2) 299 10 47

<sup>(1)</sup> ABl. L 160 vom 4.6.1998, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 348 vom 31.12.1994, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 10 vom 29.6.1996, S. 1.

## Bekanntmachung über das bevorstehende Außerkrafttreten bestimmter Antidumpingmaßnahmen

(1999/C 176/15)

1. Die Kommission gibt bekannt, daß die unten aufgeführten Antidumpingmaßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 905/98 <sup>(2)</sup> zu dem in der untenstehenden Tabelle genannten Zeitpunkt außer Kraft treten, sofern nicht nach dem unten beschriebenen Verfahren eine Überprüfung eingeleitet wird.

### 2. Verfahren

Die Gemeinschaftshersteller können einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung stellen. Dieser Antrag muß genügend Beweise dafür enthalten, daß das Dumping und die Schädigung im Falle des Außerkrafttretens der Maßnahmen wahrscheinlich anhalten oder erneut auftreten würden.

Sollte die Kommission eine Überprüfung der betreffenden Maßnahmen beschließen, so erhalten die Einführer, die Ausführer, die Vertreter des Ausfuhrlandes und die Gemeinschaftshersteller Gelegenheit, die im Überprüfungsantrag dargelegten Fakten zu ergänzen, zu widerlegen oder zu erläutern.

### 3. Frist

Die Gemeinschaftshersteller können nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung auf der vorgenannten Grundlage einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung stellen, der der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Generaldirektion I — Außenbeziehungen: Handelspolitik und Beziehungen zu Nordamerika, den Ländern des Fernen Ostens, Australien und Neuseeland (Referat I-C-2), Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Brüssel <sup>(3)</sup> spätestens drei Monate vor dem in der untenstehenden Tabelle genannten Zeitpunkt vorliegen muß.

4. Diese Bekanntmachung ergeht nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 vom 22. Dezember 1995.

Ware	Ursprungs- oder Ausfuhrland/-länder	Maßnahmen	Rechtsgrundlage	Zeitpunkt des Außerkrafttretens
Lösungen von Harnstoff und Ammoniumnitrat	Bulgarien Polen	Zoll	Verordnung (EG) Nr. 3319/94 (ABL. L 350 vom 31.12.1994)	1.1.2000
	Bulgarien	Verpflichtung	Beschluß 94/825/EG (ABL. L 350 vom 31.12.1994)	

<sup>(1)</sup> ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 128 vom 30.4.1998, S. 18.

<sup>(3)</sup> Telex COMEU B 21877; Telefax (32-2) 295 65 05.

## II

(Vorbereitende Rechtsakte)

## KOMMISSION

**Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Annahme der Änderungen der Anlagen zum Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets (Übereinkommen von Helsinki) durch die Gemeinschaft**

(1999/C 176/16)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(1999) 128 endg. — 1999/0077(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 18. März 1999)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130r Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 228 Absatz 2 erster Satz und Absatz 3 erster Unterabsatz,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Beschluß 94/156/EG des Rates <sup>(1)</sup> hat die Europäische Gemeinschaft das Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets von 1974 (Übereinkommen von Helsinki) angenommen und ist dem Übereinkommen am ... beigetreten.
- (2) Mit Beschluß 94/157/EG des Rates <sup>(2)</sup> hat die Europäische Gemeinschaft das Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets (geänderte Fassung des Übereinkommens von Helsinki von 1992) angenommen und ist dem Übereinkommen am ... beigetreten.
- (3) Am 26. März 1998 beschloß die Helsinki-Kommission Änderungen zu den Anlagen III und IV der Übereinkommen von Helsinki von 1974 und 1992, teilte die Änderun-

gen den Vertragsparteien mit und empfahl ihnen, diese Änderungen anzunehmen.

- (4) Nach Artikel 24 Absatz 2 des Übereinkommens von Helsinki von 1974 und Artikel 32 Absatz 3 des Übereinkommens von Helsinki von 1992 gilt jede Änderung nach Ablauf der von der Helsinki-Kommission bestimmten Frist als angenommen, sofern nicht innerhalb dieser Frist eine Vertragspartei durch schriftliche Mitteilung an die Verwahrregierung gegen die Änderung Einspruch erhoben hat.
- (5) Die Änderungen zu den Anlagen III und IV der Übereinkommen von Helsinki von 1974 und 1992 gelten am 1. Januar 1999 als angenommen, sofern nicht eine Vertragspartei bis zu diesem Zeitpunkt Einspruch gegen die Änderungen erhoben hat —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

Die Änderungen der Anlagen III und IV des Übereinkommens von Helsinki von 1974 und des Übereinkommens von Helsinki von 1992, die der Helsinki-Kommission am 26. März 1998 zur Annahme empfohlen wurden, werden im Namen der Europäischen Gemeinschaft angenommen.

Der Wortlaut der Änderungen ist diesem Beschluß beigefügt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 73 vom 16.3.1994, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 73 vom 16.3.1994, S. 19.

## HELCOM-EMPFEHLUNG 19/6

**angenommen am 26. März 1998 unter Beachtung von Artikel 13 Buchstabe b) des Übereinkommens von Helsinki**

ÄNDERUNGEN DER ANLAGE III DES HELSINKI-ÜBEREINKOMMENS MIT REGELN ÜBER DIE VERHÜTUNG DER VERSCHMUTZUNG DURCH DIE LANDWIRTSCHAFT

DIE KOMMISSION —

UNTER HINWEIS auf Artikel 2 Absätze 1, 2, 6 und 7, Artikel 3 Absatz 1, Artikel 5 und Artikel 6, Absätze 1, 2, 6, 7 und 8 des Helsinki-Übereinkommens von 1974,

UNTER HINWEIS auch auf Artikel 2 Absätze 1, 2, 7 und 8, Artikel 3 Absätze 1, 2, 3, 5 und 6, Artikel 5 und Artikel 6 Absätze 1, 2, 4 und Artikel 15 des Helsinki-Übereinkommens von 1992,

DES WEITEREN UNTER HINWEIS auf die Erklärung des Vorsitzes des Ostseegipfels 1996 und das Aktionsprogramm für die Zusammenarbeit der Ostseestaaten, die zu einer sofortigen Erarbeitung und Annahme der die Landwirtschaft betreffenden Anlage des Helsinki-Übereinkommens aufrufen,

IN DEM BEWUSSTSEIN, daß landwirtschaftliche Tätigkeiten im Einzugsgebiet der Ostsee unter anderem für die Verschmutzung des Wassers und der Luft durch Stickstoff, Phosphor und Pflanzenschutzmittel verantwortlich sind, was sich durch Eutrophierung, Sauerstoffschwund und verringerte biologische Vielfalt schädigend auf das Ökosystem der Ostsee auswirkt,

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG des Verfahrens zur Änderung der Anlagen des Helsinki-Übereinkommens nach Artikel 24 des Helsinki-Übereinkommens von 1974 und Artikel 32 des Helsinki-Übereinkommens von 1992,

EINGEDENK von Artikel 19 Absatz 2 des Helsinki-Übereinkommens von 1992, nach dem die Kommission des Helsinki-Übereinkommens von 1992 die nach dem Helsinki-Übereinkommen von 1974 eingerichtete Kommission zum Schutz der Meeresumwelt der Ostsee ist,

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG von Artikel 36 Absatz 1 des Helsinki-Übereinkommens von 1992,

BESCHLIESST:

- a) die Änderungen der Anlage III des Helsinki-Übereinkommens im Anhang dieser Empfehlung anzunehmen,
- b) die Verwahrregierung zu ersuchen, den Vertragsparteien die Änderungen mitzuteilen und zur Annahme zu empfehlen,
- c) zu bestimmen, daß die Änderungen als angenommen gelten, sofern nicht vor dem 1. Januar 1999 eine Vertragspartei Einspruch gegen die Änderungen erhoben hat, und
- d) zu bestimmen, daß die angenommenen Änderungen am 1. Januar 2000 in Kraft treten;

BESCHLIESST darüber hinaus, die Anlage III des Übereinkommens über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets von 1992 zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der angenommenen Änderungen entsprechend zu ändern, falls dieses Übereinkommen vor diesen Änderungen in Kraft getreten ist,

DRÄNGT DARAUF, daß

- a) die Regierungen von Dänemark, Deutschland, Finnland und Schweden bis zum 1. Januar 2000 Programme zur Umsetzung der Maßnahmen nach Teil II der Anlage III ausarbeiten und diese bis zum 1. Januar 2002 umsetzen,
- b) die Regierungen von Estland, Lettland, Litauen, Polen und Rußland Programme zur Umsetzung der Maßnahmen nach Teil II der Anlage III ausarbeiten und sie so bald wie möglich, aber spätestens zum 1. Januar 2002 bzw. 1. Januar 2001 durchführen,

ERSUCHT die Regierungen der Vertragsparteien, über den Fortschritt der Umsetzung gemäß den vereinbarten Fristen Bericht zu erstatten.

## ANHANG ZUR HELCOM-EMPFEHLUNG 19/6 ÜBER ÄNDERUNGEN ZU ANHANG III

Nach der allgemeinen Überschrift der Anlage III sind die Worte „Teil 1: Verhütung der Verschmutzung durch die Industrie und durch Siedlungen“ einzufügen.

Nach Teil I werden folgende neue Regeln eingefügt:

## TEIL II: VERHÜTUNG DER VERSCHMUTZUNG DURCH DIE LANDWIRTSCHAFT

**Regel 1: Allgemeine Bestimmungen**

Nach Maßgabe der einschlägigen Teile dieses Übereinkommens wenden die Vertragsparteien die nachstehend beschriebenen Maßnahmen an und berücksichtigen dabei das umweltschonendste Verfahren und die beste verfügbare Technologie gegen die Verschmutzung durch landwirtschaftliche Aktivitäten. Die Vertragsparteien erarbeiten Leitlinien mit den nachstehend erläuterten Einzelheiten und erstatten der Kommission Bericht.

**Regel 2: Pflanzennährstoffe**

Die Vertragsparteien setzen folgende Grundsätze in nationale bzw. regionale Rechtsvorschriften oder Leitlinien um und passen sie an die besonderen Umstände in ihrem Land an, damit die schädigenden Auswirkungen der Landwirtschaft verringert werden. Die angegebenen Grenzwerte sind als ein Minimum für die nationalen Rechtsvorschriften anzusehen.

1. *Tierbestandsdichte*

Damit Dung im Verhältnis zum Ackerland nicht im Übermaß produziert wird, muß ein Gleichgewicht zwischen dem Viehbestand des landwirtschaftlichen Betriebs und der für das Ausbringen des Dungs zur Verfügung stehenden Fläche bestehen. Dieses wird als Tierbestandsdichte ausgedrückt. Bei der Festlegung des maximalen Tierbestands sind der Phosphor- und Stickstoffgehalt von Dung sowie der Bedarf der angebauten Kulturen an Pflanzennährstoffen zu berücksichtigen.

2. *Lagerung von Dung*

Die Lagerung von Dung muß so vorgenommen werden, daß dabei Verluste verhindert werden. Die Lagerkapazität muß groß genug sein, daß Dung nur dann aufgebracht wird, wenn die Pflanzen Nährstoffe aufnehmen können. Es ist eine Lagerkapazität von mindestens sechs Monaten vorzuschreiben. Urin- und Jauchelager sind so abzudecken bzw. anderweitig zu behandeln, daß die Ammoniakemissionen wirksam reduziert werden.

3. *Landwirtschaftliche Abwässer und Silagesickersäfte*

Abwasser aus Ställen ist entweder in Urin- oder Jauchelagern so zu lagern oder anderweitig zu behandeln, daß Verschmutzung verhindert wird. Abwässer aus der Herstellung und Lagerung von Silage sind zu sammeln und in Urin- oder Jauchelager zu leiten.

4. *Ausbringen von organischem Dünger*

Organischer Dünger (Jauche, Festmist, Urin, Klärschlamm, Kompost usw.) ist so auszubringen, daß das Risiko des Verlusts von Pflanzennährstoffen minimiert wird, und darf nicht auf gefrorene, wassergesättigte oder schneebedeckte Böden ausgebracht werden. Organischer Dünger sollte nach dem Ausbringen auf kahle Böden so bald wie möglich aufgenommen werden. Es sind Zeiträume festzulegen, in denen kein Dung ausgebracht werden darf.

5. *Häufigkeit des Ausbringens von Nährstoffen*

Die Häufigkeit des Ausbringens von Nährstoffen darf den Nährstoffbedarf der Pflanzen nicht übersteigen. Es sind nationale Leitlinien mit Empfehlungen für die Düngung aufzustellen; sie sollten auf folgende Punkte eingehen:

a) Bodenbeschaffenheit, Bodennährstoffgehalt, Bodenart und Bodenneigung; b) klimatische Verhältnisse und Bewässerung; c) Bodennutzung und Bewirtschaftungspraxis, einschließlich Fruchtwechsel; d) sämtliche potentiellen externen Nährstoffquellen.

6. *Winterpflanzendecke*

In betreffenden Regionen sollte das Ackerland im Winter und Herbst ausreichend mit Pflanzen bedeckt sein, um den Verlust von Pflanzennährstoffen wirksam zu verringern.

7. *Gewässerschutzmaßnahmen und Nährstoffabbaugebiete*

a) Oberflächenwasser: Nach Bedarf sind Pufferstreifen, Uferzonen oder Sedimentationsteiche einzurichten.  
b) Grundwasser: Nach Bedarf sind Grundwasserschutzzonen einzurichten. Entsprechende Maßnahmen wie verringerte Düngungshäufigkeit, Zonen, in denen das Ausbringen von Dung verboten ist, und ständige Grünlandgebiete sind vorzusehen.

- c) Nährstoffabbaugebiete: Feuchtgebiete sind zu erhalten und möglichst wiederherzustellen, damit die Verluste von Pflanzennährstoffen verringert werden und die biologische Vielfalt erhalten bleibt.

### **Regel 3: Pflanzenschutzmittel**

Pflanzenschutzmittel dürfen nur nach Maßgabe einer nationalen Risikoverringerungsstrategie, die sich auf das umweltschonendste Verfahren stützt, gehandhabt und verwendet werden. Die Strategie sollte von den bestehenden Problemen ausgehen und Ziele festlegen. Sie enthält z. B. folgende Maßnahmen:

#### *1. Eintragung und Zulassung*

Pflanzenschutzmittel dürfen erst verkauft, eingeführt und verwendet werden, nachdem sie von den nationalen Behörden eingetragen und für diese Zwecke zugelassen wurden.

#### *2. Lagerung und Handhabung*

Die Lagerung und Handhabung von Pflanzenschutzmitteln sind so durchzuführen, daß die Gefahr des Verschüttens oder einer Undichtigkeit verhindert wird. Von besonderem Interesse sind in diesem Zusammenhang der Transport sowie das Auffüllen und Säubern der Ausrüstung. Die Verbreitung von Pflanzenschutzmitteln außerhalb der bearbeiteten landwirtschaftlichen Fläche ist zu verhindern. Abfälle von Pflanzenschutzmitteln sind entsprechend nationalen Rechtsvorschriften zu entsorgen.

#### *3. Lizenz*

Für die kommerzielle Nutzung von Pflanzenschutzmitteln ist eine Lizenz erforderlich. Voraussetzung für den Erhalt einer Lizenz ist eine sachgerechte Ausbildung und Schulung über den gesundheits- und umweltschonenden Umgang mit Pflanzenschutzmitteln. Der Verwender bringt seine Kenntnisse über den Umgang und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in regelmäßigen Abständen auf den neuesten Stand.

#### *4. Anwendungstechnologie*

Die Technologie und Praxis des Ausbringens müssen so beschaffen sein, daß unbeabsichtigtes Verwehen oder Abflauen von Pflanzenschutzmitteln verhindert werden. Die Einrichtung von Schutzzonen entlang von Oberflächengewässern sollte gefördert werden. Das Ausbringen durch Flugzeuge wird verboten; Ausnahmen bedürfen einer Genehmigung.

#### *5. Testen von Sprühausrüstung*

Das Testen von Sprühausrüstung ist zu fördern, damit beim Sprühen von Pflanzenschutzmitteln ein verlässliches Ergebnis erzielt wird.

#### *6. Alternative Schutzmethoden*

Die Entwicklung von alternativen Methoden des Pflanzenschutzes sollte gefördert werden.

### **Regel 4: Umweltgenehmigungen**

Landwirtschaftliche Betriebe mit einer eine bestimmte Höhe übersteigenden Tierproduktion bedürfen einer Genehmigung hinsichtlich der Umweltaspekte und -folgen des Betriebs.

### **Regel 5: Umweltüberwachung**

Die Vertragsparteien entwickeln Projekte zur Bewertung der Folgen von Maßnahmen und der Auswirkungen der Landwirtschaft auf die Umwelt.

### **Regel 6: Ausbildung, Information und Beratungsdienste**

Die Vertragsparteien fördern Systeme zur Ausbildung, Information und Beratung über Umweltfragen in der Landwirtschaft.

## HELCOM-EMPFEHLUNG 19/7

## vom 26. März 1998 unter Beachtung von Artikel 13 Absatz c) des Helsinki-Übereinkommens

## ÄNDERUNGEN ZUR ANLAGE IV DES HELSINKI-ÜBEREINKOMMENS

DIE KOMMISSION —

UNTER HINWEIS auf die Ziele der Ostsee-Strategie für Auffanganlagen in Häfen für Abfälle von Schiffen und damit zusammenhängende Fragen,

UNTER HINWEIS auf die HELCOM-Empfehlung 17/11 über Auffanganlagen, in der die Entwicklung und Anwendung harmonisierter, verbindlicher Regeln für Fischereifahrzeuge, Transportschiffe und Sportboote, die nicht unter die bestehenden Regeln über Toilettenrückhaltesysteme und Sammel tanks für Abwasser fallen, gefordert wird,

DES WEITEREN UNTER HINWEIS darauf, daß nach der HELCOM-Empfehlung 17/11 über Auffanganlagen verbindliche Regeln aufgestellt werden müssen, nach denen Schiffe vor Auslaufen aus einem Hafen sämtliche Abfälle bei einer Auffanganlage abgeben müssen, wobei Sonderregelungen z. B. für Passagierfähren und Schiffe auf Kurzstrecken vorzusehen sind,

IN DEM BEWUSSTSEIN, daß die Umsetzung der Strategie eine Voraussetzung für eine spürbare Verringerung der arbeitsbedingten und illegalen Einleitungen und damit für den Schutz der Meeresumwelt des Ostseeraums vor Verschmutzung durch Schiffe ist,

EINGEDENK, daß die Anlage IV des Internationalen Übereinkommens zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe von 1973 in der durch das dazugehörige Protokoll von 1978 geänderten Fassung (MARPOL 73/78) nur solche kleinen Schiffe betrifft, die für eine Beförderung von mehr als zehn Personen zugelassen sind,

IN ANBETRACHT der Regeln 5 und 7 der Anlage V von MARPOL 73/78 sowie der Regel 7 der Anlage IV des Helsinki-Übereinkommens von 1974 und der Regel 5 der Anlage IV des Helsinki-Übereinkommens von 1992, in denen sich die Vertragsparteien verpflichten, in ihren Häfen und an ihren Umschlagplätzen im Ostseegebiet für die Einrichtung von Anlagen zu sorgen, die Müll und Abwasser aufnehmen, ohne eine ungebührliche Verzögerung für die Schiffe zu verursachen, und

EINGEDENK von Artikel 19 Absatz 2 des Helsinki-Übereinkommens von 1992, nach dem die Kommission des Helsinki-Übereinkommens von 1992 die nach dem Helsinki-Übereinkommen von 1974 eingerichtete Kommission zum Schutz der Meeresumwelt der Ostsee ist,

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG des Änderungsverfahrens für die Anlagen des Helsinki-Übereinkommens nach Artikel 24 des Helsinki-Übereinkommens,

BESCHLIESST:

- a) die neuen Regeln 7a und 8a in der Anlage IV des Übereinkommens über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseeraums von 1974 im Anhang dieser Empfehlung anzunehmen,
- b) die Verwarrrregierung zu ersuchen, den Vertragsparteien die Änderungen mitzuteilen und zur Annahme zu empfehlen,
- c) zu bestimmen, daß die Änderungen als angenommen gelten, sofern nicht vor dem 1. Januar 1999 eine Vertragspartei Einspruch gegen die Änderungen erhoben hat, und
- d) zu bestimmen, daß die angenommenen Änderungen am 1. Januar 2000 in Kraft treten,

BESCHLIESST darüber hinaus, die Anlage IV des Übereinkommens über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets von 1992 zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der angenommenen Änderungen entsprechend zu ändern, falls dieses Übereinkommen vor diesen Änderungen in Kraft getreten ist,

ERSUCHT die Regierungen der Vertragsparteien, die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, sich für entsprechende Bestimmungen in einer EU-Richtlinie des Rates über Auffanganlagen in Häfen für Abfälle aus Schiffen einzusetzen,

ERSUCHT die Regierungen der Vertragsparteien FERNER, über die Umsetzung dieser Empfehlungen gemäß dem Berichtssystem der Ostsee-Strategie für Auffanganlagen in Häfen für Abfälle aus Schiffen und damit zusammenhängende Fragen Bericht zu erstatten.

## ANHANG

In Anlage IV des Helsinki-Übereinkommens wird eine neue Regel 7a eingefügt:

**Regel 7a: Einleiten von Abwasser aus anderen Schiffen***A. Geltung der Vorschriften*

Alle übrigen nicht unter Regel 7 Abschnitt B fallende und mit Toiletten ausgestattete Schiffe einschließlich Sportboote müssen die Abschnitte A, C und D der Regel 7 folgendermaßen erfüllen:

a) Schiffe, die vor dem 1. Januar 2000 gebaut wurden, am 1. Januar 2005 und b) Schiffe, die am oder nach dem 1. Januar 2000 gebaut werden, bei Inkrafttreten dieser Verordnung.

*B. Toilettenrückhaltesysteme*

Schiffe im Sinne von Abschnitt A sind mit einem Toilettenrückhaltesystem gemäß den von der Helsinki-Kommission verabschiedeten Leitlinien auszustatten.

*C. Auffanganlagen*

1. Regel 7 Abschnitt E Absatz 1 gilt für Schiffe im Sinne von Abschnitt A.
2. Damit die Rohrleitungen der Auffanganlagen mit der Abflußleitung von Schiffen im Sinne von Abschnitt A verbunden werden können, sind beide Leitungen mit einem genormten Abflußanschluß nach von der Helsinki-Kommission verabschiedeten Leitlinien auszustatten.

In Anlage IV des Helsinki-Übereinkommens wird eine neue Regel 8a eingefügt:

**Regel 8a: Verbindliche Abgabe sämtlicher Abfälle bei einer Auffanganlage in einem Hafen***A. Begriffsbestimmungen*

Im Sinne dieser Regel haben die nachstehenden Ausdrücke folgende Bedeutung:

1. „In Schiffen anfallende Abfälle“ bezeichnet sämtliche Rückstände, die während des Betriebs des Schiffes anfallen, einschließlich ölhaltige Rückstände aus den Maschinenräumen, Abwasser und Müll im Sinne der Anlage V von MARPOL 73/78, mit der Fracht zusammenhängende Abfälle, darunter unter anderem Überschüsse und Verschüttetes beim Ver-/Entladen, Stapelholz, Abstützungen, Paletten, Auskleidungs- und Verpackungsmaterialien, Sperrholz, Papier, Pappe, Draht- und Stahlumschnürungen.
2. „Frachtrückstände“ bezeichnet an Bord befindliche Reste von Frachtmaterial in Frachträumen, die nach dem Entladen zur Entsorgung zurückbleiben.

*B. Abgabe von Abfällen bei einer Auffanganlage eines Hafens*

Vor dem Auslaufen aus einem Hafen geben Schiffe alle in Schiffen anfallende Abfälle, die gemäß MARPOL 73/78 und diesem Übereinkommen nicht in die Ostsee eingeleitet werden dürfen, bei einer Auffanganlage des Hafens ab. Vor dem Auslaufen aus einem Hafen werden alle Frachtrückstände bei einer Auffanganlage gemäß den Vorschriften von MARPOL 73/78 abgegeben.

*C. Ausnahmeregelungen*

1. Die Verwaltung kann Ausnahmen von der verbindlichen Abgabe aller Abfälle bei einer Auffanganlage eines Hafens gewähren, wenn dies Sonderregelungen z. B. für Passagierfähren auf Kurzstrecken rechtfertigen. Die Verwaltung unterrichtet die Helsinki-Kommission von den erteilten Ausnahmegenehmigungen.
  2. Bei ungeeigneten Auffanganlagen haben die Schiffe das Recht, Abfälle sachgemäß an Bord zu verstauen und aufzubewahren, damit sie sie bei der nächsten geeigneten Auffanganlage abgeben können. Die Hafenbehörde oder der Betreiber stellen für das Schiff eine Bescheinigung über die mangelnde Eignung der Auffanganlage aus.
  3. Ein Schiff darf geringe Abfallmengen an Bord behalten, deren Abgabe bei einer Auffanganlage eines Hafens unmäßig wäre.
-

## III

(Bekanntmachungen)

## KOMMISSION

## Ergebnisse der Ausschreibungen (Nahrungsmittel der Gemeinschaft)

(1999/C 176/17)

entsprechend Artikel 9 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 der Kommission vom 16. Dezember 1997 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates für die Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 346 vom 17. Dezember 1997, S. 23)

15. Juni 1999

Verordnung (EG) Nr./ Beschuß vom	Partie	Maßnahme Nr.	Begünstigter	Produkt	Menge (t)	Lieferstufe	Zuschlagsempfänger	Ausschreibungspreis (EUR/t)
1145/1999	A	247/97	EuronAid/Soudan	BISC	90	EMB	n. a.	( <sup>1</sup> )
1146/1999	A	154/98	UNRWA/Israël	LENP	216	DEB	n. a.	( <sup>2</sup> )
	B	155/98	UNRWA/Liban	LENP	96	DEST	n. a.	( <sup>2</sup> )
	C	156/98	UNRWA/Syrie	LENP	70	DEB	n. a.	( <sup>2</sup> )
	D	157/98	UNRWA/Jordanie	LENP	108	DEST	n. a.	( <sup>2</sup> )
	E	158/98	UNRWA/Israël	LENP	84	DEB	n. a.	( <sup>2</sup> )
1147/1999	A	780/96; 447-449/97; 615/97	EuronAid/. . .	CBL	661,8	EMB	MAICERIAS ESPANOLAS SA — ALMASSERA (E)	369,00 (*)

n. a. Die Lieferung wurde nicht zugeschlagen.

(\*) Gemäß Vo (EG) Nr. 2519/97, Art. 9 Abs. 2.

(<sup>1</sup>) Verordnung geändert, zweite Frist für die Angebotsabgabe: 6.7.1999.(<sup>2</sup>) Zweite Frist für die Angebotsabgabe: 29.6.1999.

BLT:	Weichweizen	GMAI:	Maisgrieß	CB:	Corned Beef
FBLT:	Weichweizenmehl	SMAI:	Feingrieß von Mais	COR:	Korinthen
CBL:	Geschliffener Langkornreis	LENP:	Vollmilchpulver	BABYF:	Babyfood
CBM:	Geschliffener mittelkörniger Reis	LDEP:	Teilentrahmtes Milchpulver	LHE:	Energiereiche Milch
CBR:	Geschliffener Rundkornreis	LEP:	Magermilchpulver	Lsub1:	Säuglingsmilchnahrung
BRI:	Reisbruch	LEPv:	Magermilchpulver, mit Vitaminen angereichert	Lsub2:	Kleinkindermilchnahrung
FHAF:	Haferflocken	CT:	Tomatenkonzentrat	PAL:	Teigwaren
FROF:	Schmelzkäse	CM:	Makrelenkonserven	PISUM:	Spalterbsen
WSB:	Weizen-Soja-Mischung	BISC:	Eiweißhaltiges Gebäck	FEQ:	Ackerbohnen (Vicia Faba Equina)
SUB:	Zucker	BO:	Butteröl	FABA:	Puffbohnen (Vicia Faba major)
ORG:	Gerste	HOLI:	Olivenöl	SAR:	Sardinen
SOR:	Sorghum	HCOLZ:	Raffiniertes Rapsöl	DEB:	Frei Löschhafen — gelöscht
DUR:	Hartweizen	HPALM:	Teilweise raffiniertes Palmöl	DEN:	Frei Löschhafen — ungelöscht
GDUR:	Hartweizengrieß	HSOJA:	Raffiniertes Sojaöl	EMB:	Frei Verschiffungshafen
MAI:	Mais	HTOUR:	Raffiniertes Sonnenblumenöl	DEST:	Frei Bestimmungsort
FMAI:	Maismehl	BPJ:	Rindfleisch im eigenen Saft	EXW:	Ab Werk
B:	Butter				